

RS Vwgh 1988/10/17 87/15/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1988

Index

32/06 Verkehrsteuern

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §104 Abs9;

StVBG §2 Z9;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 153;

Rechtssatz

Aus keiner Vorschrift des StVBG kann ein Hinweis dafür entnommen werden, daß bei der Berechnung des zu entrichtenden Straßenverkehrsbeitrages und insbesondere bei Anwendung der Befreiungsbestimmung des § 2 Z 9 StVBG das in § 104 Abs 9 KFG bei Kraftwagen mit Anhängern mit 38000 kg limitierte höchste zulässige "Gesamtgewicht" Entscheidungskriterium ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150095.X05

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at